



---

## Kurzinformation

### Entwicklung des Lärmschutzrechts

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages haben sich mit Fragen des Verkehrslärms unter anderem in einem Sachstand zu der Thematik „Verkehrslärmschutz an Bestandsstraßen“ auseinandergesetzt.

Hierbei wurden die Rechtsgrundlagen zur verkehrsrechtlichen Lärmvorsorge und zur Lärmsanierung erörtert. In diesem Zusammenhang wurden auch die 16. BImSchV (Lärmschutzverordnung), die Verkehrslärmschutzrichtlinien, die Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (VLärmSchR 97) sowie die Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vorgestellt,

vgl. Sachstand der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages vom 03. März 2016 (Az. WD 7 - 3000 - 021/16), Verkehrslärmschutz an Bestandsstraßen, zuletzt abgerufen am 2. Mai 2018: <https://www.bundestag.de/blob/416956/c67056c8307b3b9a3aa7fa44614fd6f8/wd-7-021-16-pdf-data.pdf>.

Eine Überprüfung dieses Sachstandes hat ergeben, dass sich in den letzten zwei Jahren die Rechtslage zum Verkehrslärmschutz an Bestandsstraßen nicht geändert hat. Dies gilt für die §§ 41, 42 BImSchG sowie die 16. und 24. BImSchV.

Auch die VLärmSchR 97 haben keine Änderungen erfahren. Die im Sachstand ausgewiesene Website des Umweltbundesamtes enthält weiterhin die zitierten Aussagen, aber keine neuen Erkenntnisse und ist mittlerweile auf dem Stand von August 2017.

Des Weiteren hat eine Durchsicht der Rechtsprechung ergeben, dass keine relevanten Entscheidungen getroffen wurden, die es rechtfertigen würden, die in dem erwähnten Sachstand getroffenen Aussagen wesentlich zu revidieren. Rechtswissenschaftliche Aufsätze zu der angesprochenen Thematik sind seit 2016, soweit ersichtlich, nicht erschienen.

\*\*\*